



VERTRAG

mittels welchem die Tanzband "FOREVER YOUNG", im folgenden kurz TB genannt, die musikalische Umrahmung für nachstehende Veranstaltung übernimmt:

1. Veranstalter

Name: _____

Anschrift: _____

vertreten durch: _____

Tel. priv.: _____
 Tel. Fa.: _____

2. Bezeichnung der Veranstaltung:

3. Datum, Ort und Dauer der Veranstaltung:

Datum: _____
 Zweittermin: _____

Ort: _____
 Lokal: _____

Beginn: _____
 Ende: _____

4. Honorar der TB:

Pauschalpreis: _____ €

je weitere Stunde: _____ €

Fahrtkosten: _____ €

Alle angegebenen Preise verstehen sich inkl. gesetzlich geltender Ust. von zur Zeit 10%.

5. Zusatzvereinbarungen:

Die Vertragspartner erklären diese und die umseitigen Geschäftsbedingungen zum Vertragsbestandteil.

Veranstalter: _____
 Datum: _____

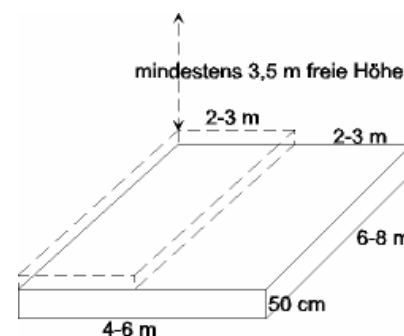
Tanzband Forever Young: _____
 Datum: _____

Pflichten der TB

1. Die Tanzband „Forever Young“ übernimmt wie bereits umseitig erwähnt die musikalische Umrahmung obgenannter Veranstaltung und wird nach Maßgabe ihrer Möglichkeiten um ein Gelingen der Veranstaltung bemüht sein. Die Auswahl und die Richtung der darzubietenden Musikstücke obliegt ausschließlich der TB. Die TB wird jedoch bemüht sein wiederum nach Maßgabe ihrer Möglichkeiten ein entsprechend ausgewogenes Programm darzubieten und auf die Wünsche und Anregungen des Veranstalters entsprechend einzugehen. Entsprechende Sonderwünsche des Veranstalters sind anlässlich der Errichtung dieses Vertrages der TB bekannt zu geben.
2. Die TB setzt sich grundsätzlich aus sechs Musikern und bis zu drei Technikern zusammen. Im Verhinderungsfall (z.B.: Krankheit) ist die TB jedoch berechtigt die Veranstaltung ausnahmsweise auch in geringerer Besetzung zu bestreiten, ohne dass hieraus irgendwelche Ansprüche bzw. Rechte des Veranstalters (Preisminderung, Rücktritt,...etc.) entstehen. In besonderen Fällen ist die TB berechtigt, nach tunlicher Rücksprache mit dem Veranstalter ihre Rechte als auch ihre Pflichten aus diesem Vertrag an eine andere Tanzband gleicher Art und Richtung abzutreten, ohne dass dies einer Zustimmung des Veranstalters bedarf.
3. Die TB ist berechtigt die branchenüblichen Spielpausen während der Veranstaltungsdauer einzuhalten. Die Mindestauftrittszeit pro Stunde beträgt demnach 40 Minuten. Die TB ist jedoch im Hinblick auf ein gutes Gelingen der Veranstaltung bemüht, die Pausen entsprechend dem Veranstaltungsverlauf zu gestalten, ohne die Mindestauftrittszeit bezogen auf die Veranstaltungsdauer zu unterschreiten. Beträgt die Veranstaltungsdauer mehr als 6 (sechs) Stunden so hat die TB Anspruch auf eine längere, maximal 30-minütige Spielpause in etwa zur Mitte der Veranstaltung. Diese Regelung ist auch dann anzuwenden, wenn der Veranstalter und die TB erst im Laufe der Veranstaltung über eine Vertragsverlängerung übereinkommen. Überziehungen der Auftrittspausen aus dem Verantwortungsbereich des Veranstalters heraus (z.B.: überlange Verlosungen, Tombola, Mitternachtseinlagen, von der TB unverschuldete technische Gebrechen,...etc.) gehen zu Lasten des Veranstalters.
4. Da es sich bei der von der TB übernommenen Verpflichtung im weitesten Sinn um die Erbringung einer künstlerischen Darbietung handelt, sieht sich die TB außer Stande, in irgendeiner Form für die von ihr erbrachten Leistungen Gewähr zu leisten.

Pflichten des Veranstalters

1. Der TB ist vom Veranstalter eine mindestens 20 m² große, entsprechend erhöhte Bühne zur Verfügung zu stellen. **Optimalabmessung 7 x 4 x 0,5m** siehe Skizze. Bei Unterschreitung dieser Mindestgröße empfiehlt es sich, rechtzeitig mit der TB Kontakt aufzunehmen, damit gemeinsam entsprechende Vorkehrungen getroffen werden können.
2. Die von der TB zur Durchführung der Vertragsverpflichtung benötigte Ton- und Lichanlage wird grundsätzlich am Tage der Veranstaltung, unmittelbar vor (ca. 4-5 Stunden) Veranstaltungsbeginn von den Technikern aufgebaut. Wenn die Ton- und Lichanlage auf Wunsch des Veranstalters zu einem früheren Zeitpunkt aufgebaut werden soll, ist dies rechtzeitig vorher mit der TB abzustimmen. Aus dem vorliegenden Vertrag besteht in keinem Fall die Verpflichtung der TB für einen vorzeitigen Aufbau, wenn nicht eine vertragliche Vereinbarung getroffen wurde. Den Technikern ist jedenfalls während des Auf- und Abbaues und der gesamten Veranstaltungsdauer uneingeschränkter Zutritt zu gewähren und den Anforderungen Folge zu leisten.
3. Bei Veranstaltungen im Freien ist die Bühne entsprechend regensicher überdacht und an den Seiten- und der Rückwand entsprechend abgeschlossen herzustellen, damit keine Beeinträchtigung durch Windgeräusche zu befürchten ist. Beachten Sie auch unser **Infoblatt für Zeltfeste** oder Veranstaltungen im Freien das auf unserer Homepage unter www.forever-young.at/info.htm downgeloadet werden kann.
4. Der Veranstalter hat ein entsprechend abgesichertes und starkes den einschlägigen Ö-Normen und den ÖVE- Richtlinien entsprechendes Stromnetz zur Verfügung zu stellen. Bei diesbezüglichen Bedenken empfiehlt sich die Rücksprache mit der TB.



**1 Kraftstromsteckdose CEE 5/32, d.h. 380V/32 oder 16A mit Nulleiter!! (5-polig) oder
2 getrennt abgesicherte Steckdosen 220V/16A (nur bei kleineren Veranstaltungen!)**

Für allfällige Schäden an der Licht- und Tonanlage der TB, aufgrund unsachgemäßer Elektroinstallationen haftet der Veranstalter!

5. Wird der Vertrag von Seiten des Veranstalters aufgelöst, wobei diese Auflösung mittels eingeschriebenen Briefes zu erfolgen hat, so schuldet der Veranstalter der TB eine **Pönale in Höhe von 50%** der vertraglich festgesetzten Gage, welche binnen 14 Tagen nach Auflösung zur Zahlung fällig ist. Bei Nichtzustandekommen der Veranstaltung aus Gründen höherer Gewalt entfällt die Pönale, der Veranstalter verpflichtet sich jedoch bereits jetzt zum Abschluss eines neuen Vertrages mit der TB für die nächste Veranstaltung gleicher oder ähnlicher Art (gilt nur bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen).
6. Sofern es sich beim Veranstalter um keine natürliche Person oder eine Personenvereinigung ohne eigenen Rechtscharakter (nicht anerkannte oder registrierte Vereine, Ballkomitees, Matura- bzw. Abschlussklassen,...etc.) handelt, haften alle am Vertragsabschluss mit der TB wesentlich und unwesentlich beteiligten Personen der TB solidarisch. Auch in allen anderen Fällen haftet die gegenüber der TB als Vertreter für den Veranstalter auftretende Person neben bzw. mit dem vertretenden Veranstalter zur ungeteilten Hand. Die Solidarhaftung bezieht sich neben dem Honorar auf alle Pflichten des Veranstalters.
7. Bei öffentlichen Veranstaltungen ist der Veranstalter verpflichtet mind. 40 Ankündigungsplakate (können von der TB zur Verfügung gestellt werden) anzubringen. Unser Bandlogo kann ebenfalls von der Homepage downgeloadet werden.
8. Der Veranstalter ist verpflichtet, die vertragsgegenständliche Veranstaltung bei der AKM (mittels bei den Gemeindeämtern aufliegenden Anmeldekarten) anzumelden. Für den Veranstalter besteht die Verpflichtung zur Abführung von Abgaben an die AKM soweit die Veranstaltung über den Rahmen einer Veranstaltung im **engsten Familienkreise** hinaus geht. Die Abgabe beträgt zur Zeit 14% des an die TB zu entrichtenden Bruttoentgeltes.
9. **Das vereinbarte Honorar ist abzugsfrei am Tage der Veranstaltung zur Zahlung an die TB fällig.** Für verspätete Zahlungen schuldet der Veranstalter Verzugszinsen in Höhe von 15%, vierteljährlich kontokorrentmäßig abgerechnet.